

Botschaft

6. Genehmigung neues Flurreglement Stüsslingen

Sachverhalt

Bis zur Revision der Gemeindeordnung im Jahr 2012 war eine Fronkommission von der Gemeinde für den «Ausbau und Pflege der Gemeindestrassen, öffentlichen Wege und Fusswege, sowie der Unterhalt der Kanalisationen und der Entwässerungsanlagen» eingesetzt. Diese Arbeiten wurden basierend auf dem Fronreglement durchgeführt und eine gesonderte Fronsteuer erhoben. Seit 2013 wird der Unterhalt aus dem allgemeinen Budget der Gemeinde finanziert.

Für in grösseren Zeitabständen wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung von Flurwegen und Drainagen (Periodische Wiederinstandstellung PWI) sichern Bund und Kanton auf Antrag Beiträge zu. Diese Beiträge basieren auf das Landwirtschaftsgesetz sowie die zugehörige Bodenverbesserungsverordnung und werden vom Amt für Landwirtschaft (AfL) verwaltet. In der Regel ist es möglich für geteerte Flurwege alle 12 Jahre und für Mergelwege alle 8 Jahre einen Beitrag zu beantragen. In den letzten beiden Jahren hat die Gemeinde entsprechende Beiträge für PWI-Massnahmen Im Rüteli/ Moosmatten, Rebenrain und Weidweg erhalten.

Die PWI-Massnahmen der Gemeinden sollen jedoch gemäss Vorschriften des Bundes und des Kantons geregelt auf Basis eines Flurwegkonzepts und eines Flurreglements erfolgen. Die Unterhalts- und Umweltkommission hat deshalb 2017/2018 im Auftrag des Gemeinderates in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro BSB das Flurwegkonzept «Infrastrukturanlagen in der Landwirtschaftszone» erarbeitet. In diesem Konzept wurde zusammen mit Vertretern der Landwirtschaft die Flurwege der Gemeinde erhoben, kategorisiert und beurteilt, die Drainageanlagen digitalisiert und die Standorte der Schächte mit GPS neu vermessen.

Das vorliegende Flurreglement ist nun der letzte Baustein dieser Grundlagenarbeit und notwendig für den Erhalt zukünftiger Beiträge von Bund und Kanton.

Das Flurreglement wurde an einer Infoveranstaltung am 18.02.2020 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die nun vorliegende Version beinhaltet Anpassungen aus dieser Mitwirkungsphase. Die wesentlichen Änderungen wurden in der vorliegenden Fassung rot markiert.

Inhalt des Reglements

Das Reglement basiert im wesentliche auf einer kantonalen Vorlage. Es regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der Fluranlagen (Wege, Brücken und Entwässerungsanlagen). Hauptbestandteile und Aufgaben der Gemeinde sind:

- Unterhalt: Kontrollgänge, Sauberkeit, Funktionalität
- PWI: Periodische Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung (z.B. Mergelwege erneuern, Wegränder abranden)

- Neue Fluranlagen erstellen: z.B. Verbreiterung der Wege, Brücken, vollständige Erneuerung von Leitungen, usw.

Inhalt Flurreglement, Pflichten Bewirtschafter/Grundeigentümer

- Schutz der Flurwege und Entwässerungsanlagen
- Sauberhalten der Flurwege und Schächte
- Schutz und Unterhalt der Wegbankette
- Schäden melden

Inhalt Flurreglement, wesentliche Änderung

- Beiträge und Gebühren für neue Fluranlagen
- Grundeigentümer bezahlen neu Beiträge
- Die Gemeinde erhebt die Gebühren nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton
- Massgebend sind Artikel 29-33 des neuen Flurreglements

Gebührenregelung

Die Kosten des normalen Unterhalts von Flurwegen und Drainagen wird weiterhin ausschliesslich von der Gemeinde getragen. Für PWI-Massnahmen werden auch keine Gebühren erhoben. Die in §31 vorgesehenen Beiträge der betroffenen Landeigentümer sind nur für Neuanlagen, d.h.

- das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen und Brücken
- das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- Sammel- und Saugerleitungen.

Es gelten folgende Grundsätze / Abgleich mit der Fassung Februar 2020:

Grundsätze Stand Infoveranstaltung Februar 2020	Grundsätze Finale Version Dezember 2020
Beiträge werden auf die Restkosten nach Abzug von Beiträgen von Bund, Kanton und evtl. Dritten erhoben	Beiträge werden auf die Restkosten nach Abzug von Beiträgen von Bund, Kanton und evtl. Dritten erhoben
Beitragssatz Grundeigentümer 50% für Nebenwege und Saugerleitungen, Haupt- und Sammelleitungen, Schächte	Beitragssatz Grundeigentümer 40% für Nebenwege und Saugerleitungen
Beitragssatz Grundeigentümer 40% für Hauptwege inklusive Hofzufahrten	Beitragssatz Grundeigentümer 20% für Hauptwege inklusive Hofzufahrten, Haupt- und Sammelleitungen, Schächte
Keine Deckelung	Beitragsobergrenze je Projekt und Grundstück CHF 15'000.00

Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem neuen Flurreglement eine sinnvolle und ausgewogene Basis für die zukünftigen Arbeiten im Flur gefunden worden ist.

Antrag Gemeinderat

Das neue Flurreglement sei zu verabschieden.

Dieser Botschaft liegen folgende Unterlagen bei:

1. Neues Flurreglement Gemeinde Stüsslingen
2. Planunterlagen Flurreglement

Bei Fragen steht Ihnen Herr Behcet Ciragan, Telefon Nummer 062 844 03 61, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 04.12.2020